

Spessartverein 1884 Lohr am Main e.V.

Wanderordnung

(Ausgabe vom 05.02.2018, letzte Änderung vom 25.07.2022)

- 1. Allgemeines**
- 2. Wanderwart**
- 3. Wandergruppen**
 - 3.1 Wandergruppenleiter
 - 3.2 Wanderführer
 - 3.2.1 Rechte des Wanderführers
 - 3.2.2 Pflichten des Wanderführers
 - 3.3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer
- 4. Wanderplan**
- 5. Durchführungsbestimmungen**
- 6. Genehmigungsstatus und Gültigkeit**



1. Allgemeines

- Der Spessartverein Lohr wandert wöchentlich in 3 Gruppen. Zusätzlich wird einmal im Monat eine Weitwanderung angeboten.
- Bei allen Wanderungen sind Gäste willkommen, Anmeldung beim jeweiligen Wanderführer ist erwünscht!
- Die Mitnahme von Hunden ist nach einem Beschluss des Vorstandes vom 21.2.2022 nicht erlaubt!

2. Wanderwart

- Der Wanderwart ist Mitglied des Vorstandes.
- Er oder ein Vertreter besucht die Fachtagungen „Wandern“ des Spessartbundes.
- Der Wanderwart ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wanderungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wandergruppenleiter und den jeweiligen Wanderführern unterstützend tätig.
- Der Wanderwart ist strategisch tätig, d.h., er schlägt dem erweiterten Vorstand Änderungen im Konzept „Wandern im Spessartverein Lohr“ vor.
- Er ist in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand für Änderungen dieser Wanderordnung zuständig.
- Sind bei einer Wanderung Personen- und/oder Sachschäden entstanden, gibt er diese Informationen unverzüglich an den Vorstand weiter.
- Er erstattet bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über den Verlauf der Wanderungen im abgelaufenen Wanderjahr.

3. Wandergruppen

Die Wanderungen der Gruppen unterscheiden sich in der Länge und dem Schwierigkeitsgrad.

Wandergruppe 1 (WG1):

Wanderungen i.d.R. zwischen 12 u. 16 km

Wandergruppe 2 (WG2):

Wanderungen i.d.R. zwischen 10 u. 13 km

Wandergruppe 3 (WG3):

Wanderungen i.d.R. zwischen 6 u. 8 km

Weitwandergruppe (WWG):

Wanderungen i.d.R. zwischen 20 u. 30 km

WG1, WG2 und WG3 wandert i.d.R. mittwochs, die WWG freitags.

Sonder- und Wochenendwanderungen:

Diese Wanderungen werden sporadisch durchgeführt. Sie erfordern einen hohen Organisationsaufwand und erfolgen mit Anmeldung und ggf. mit Begrenzung der Teilnehmeranzahl. Das Anmeldeverfahren obliegt dem jeweiligen Organisator.

Hinweis: Bei den Weitwanderungen (Sportwanderungen) wird eine sportliche Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 5 km/h angestrebt (Normal: 3,5 – 4 km/h).

Je nach Streckenverlauf ist auch eine größere Höhendifferenz zu bewältigen. Für diese Wanderungen wird eine sehr gute Kondition vorausgesetzt.

Die Teilnehmer sollten ihre persönlichen Voraussetzungen dahingehend kritisch einschätzen.

3.1 Wandergruppenleiter

- Jede Wandergruppe wird von einem Gruppenleiter geführt.
- Der Gruppenleiter ist Mitglied des Vereinsbeirats und nimmt bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.
- Er ist der Ansprechpartner für alle Belange in der Gruppe.
- Er erstellt monatlich den Wanderplan für die jeweilige Gruppe und reicht ihn zum festgelegten Zeitpunkt an den Wanderwart und den Gesamtplan-Ersteller weiter.

3.2 Wanderführer

- Jede Wanderung wird von einem Wanderführer geleitet.
- Der Wanderführer muss aus Gründen der Haftung Mitglied des Spessartvereins Lohr oder des Spessartbundes sein.
- Idealerweise hat der Wanderführer eine zertifizierte Ausbildung durch den Spessartbund absolviert. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- Wird bei Wanderungen ein ortskundiger Wanderführer hinzugezogen, übernimmt dieser für die Zeit seiner Führung die Leitung der Wandergruppe. Der Wanderführer des Spessartvereins wird zum Co-Wanderführer, der seine ursprünglichen Aufgaben lt. Wanderordnung weiterhin behält.

3.2.1 Rechte des Wanderführers

- Der Wanderführer arbeitet seine Wanderung aus und führt sie durch.
- Er bestimmt die Wegeführung, das Tempo und die Ruhepausen.
- Bemerkt der Wanderführer, dass ein Wanderer den Anforderungen der Wanderung nicht gewachsen ist, so ist er berechtigt, ihn an einem geeigneten Punkt aus der Gruppe zu entlassen. Ebenso kann er verfahren, wenn ein Teilnehmer trotz Ermahnung wiederholt gegen diese Wanderordnung verstößt.

3.2.2 Pflichten des Wanderführers

- Die Fahrten zum Startpunkt der Wanderung sollten bevorzugt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Ist dies nicht möglich, sollten aus Umweltschutzgründen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- Der Wanderführer legt den örtlichen und zeitlichen Treffpunkt unter Berücksichtigung der jeweiligen Parkplatzsituation fest.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel organisiert der Wanderführer preisgünstige Gruppenfahrtscheine, deren Kosten auf die Teilnehmer umgelegt werden. In diesem Fall liegt es in der Eigenverantwortung der Teilnehmer, wie sie zum jeweiligen Treffpunkt kommen.
- Fällt eine Wanderung kurzfristig aus, muss der eingeteilte Wanderführer rechtzeitig am festgelegten Treffpunkt erscheinen und die Absage bekannt geben.
- Der Wanderführer ist verpflichtet, realistische Angaben zur Streckenlänge seiner Wanderung zu machen. Dazu sollte er kurz vor dem geplanten Termin der Wanderung eine Vorwanderung durchführen, auch um kurzfristige Veränderungen der Bedingungen erkennen zu können. Die Anwendung technischer Hilfsmittel (z.B. GPS-Gerät) bzw. die Planung der Wanderung mit Hilfe des Internets, z.B.
<http://www.outdooractive.com/de/routenplaner.html>
ist für die Ermittlung der Streckenlänge zweckmäßig. Die Angabe der zu bewältigenden Höhenmeter bzw. Höhendifferenz ist für die Teilnehmer hilfreich.
- Die Wanderungen sollen so durchgeführt werden, wie sie geplant und angekündigt worden sind. Aus zwingenden bzw. witterungsbedingten Gründen (z.B. Eisglätte, Gewitter, Sturm bzw. Unwetterwarnung) liegt es im Ermessen des Wanderführers, eine

Wanderung abzusagen oder die Wegstrecke individuell abzuändern.

- Der Wanderführer sorgt für den reibungslosen Ablauf der Wanderung und evtl. für die Einkehr bei einem geeigneten Gastronomiebetrieb.
- Er begrüßt die Teilnehmer am Ausgangspunkt der Wanderung und macht sie mit den Besonderheiten der Wanderung vertraut. Er überprüft die Ausrüstung der Mitwanderer (insbesondere das Schuhwerk). Er erfragt den Gesundheitszustand der Teilnehmer und teilt ihnen mit, dass die Teilnahme an der Wanderung auf eigene Gefahr erfolgt.
- Es ist anzustreben, eine Wanderung mit 2 Wanderführern zu planen und durchzuführen. Der Wanderführer bestimmt eine Person (z.B. zweiter Wanderführer), welche das Ende der Wandergruppe bildet.
- Der Wanderführer hat darauf zu achten, dass ein Vorausgehen oder Zurückbleiben von Teilnehmern unterbleibt.
- Beim Überqueren von Fahrstraßen ist besondere Vorsicht geboten. So ist die Gruppe nach beiden Seiten zu sichern und muss gemeinsam die Straße überqueren.
- Es sollte vermieden werden, entlang von Fahrstraßen zu laufen. Ist dies im Einzelfall nicht anders möglich, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Es ist in Laufrichtung die linke Straßenseite zu benutzen und einzeln hintereinander zu laufen (Gänsemarsch).
- Warnweste und Erste-Hilfe-Tasche sind mitzuführen. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung wird empfohlen.
- Der Wanderführer stellt sicher, dass ein betriebsbereites Mobiltelefon mitgeführt wird, welches im Notfall benutzt werden kann.
- Entstehen bei einer Wanderung Personen- oder Sachschäden, werden diese vom Wanderführer unverzüglich dem Wanderwart gemeldet.

3.3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

- Die Teilnahme an den Wanderungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Den Anweisungen des Wanderführers ist Folge zu leisten.
- Spätestens am Ende der Wanderung sind dem Wanderführer entstandene Personen- oder Sachschäden mitzuteilen.
- Entfernt sich ein Teilnehmer an einer Wanderung von der Gruppe, so hat er dies dem Wanderführer unter Zeugen mitzuteilen.
- Der Spessartverein Lohr fühlt sich in besonderem Maße dem Natur- und Umweltschutz verpflichtet. Die Teilnehmer an Wanderungen haben sich entsprechend zu verhalten. So sollte es selbstverständlich sein, dass man z.B. seinen Abfall wieder mit nach Hause nimmt und keine geschützten Pflanzen pflückt, beschädigt oder ausgräbt.
- Alle Teilnehmer haben sich in die vom Wanderführer ausgelegte Liste einzutragen.
- Die Mitfahrer zu Wanderungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstatten die Kosten anteilmäßig dem Wanderführer. Bei der Mitfahrt in privaten PKWs erhält der Fahrer i.d.R. eine Fahrtkostenbeteiligung nach festgelegtem Satz.

4. Wanderplan

- Der Wanderplan wird für jede Gruppe vom jeweiligen Wandergruppenleiter in Zusammenarbeit mit den Wanderführern erstellt und zum festgelegten Zeitpunkt an den Gesamtplan-Ersteller und den Wanderwart weitergeleitet.
- Im Wanderplan werden der örtliche u. zeitliche Treffpunkt, wichtige Informationen über die jeweilige Wanderung, wie Streckenverlauf, Streckenlänge, Höhendifferenz und vorgesehene Verpflegung (Rucksackverpflegung oder Gaststätte) bekannt gegeben.

- Der Wanderplan ist an die Mitglieder weiterzuleiten. Er wird auf der Internetseite des Vereins und in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht. Außerdem kann er als Kopie an die Mitwanderer, welche weder über Internet noch über Zeitung verfügen, verteilt werden.

5. Durchführungsbestimmungen

- Der Wanderwart und die Wandergruppenleiter werden durch die Mitgliederversammlung nach den Vorgaben der Satzung gewählt.
- Festgelegte Wanderungen finden bei jeder Witterung statt.
- Ein Anspruch auf Durchführung der Wanderung besteht nicht.
- Von den Wanderungen werden u. U. Gruppenfotos gemacht und auf der Web-Seite des Vereins veröffentlicht. Wer sich hierbei fotografieren lässt, ist mit einer potentiellen Veröffentlichung einverstanden.

6. Genehmigungsstatus und Gültigkeit

Diese Ausgabe der Wanderordnung des Spessartvereins Lohr wurde am 05.02.2018 erstellt und letztmals am 25.07.2022 geändert und durch die erweiterte Vorstandschaft (Vorstand + Beirat) freigegeben.

1. Vorsitzender
Richard Mehler

2. Vorsitzender
Hans Krimm

3. Vorsitzende
Elfriede Geiger

Wanderwartin
Elfriede Geiger

Wandergruppenleiter:

WG1: Elfriede Geiger

WG2: Ulli Lambertz

WG3: Doris Ketscher

WWG: Elfriede Geiger